



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 1730506-2022

MA 7 und Verein Wiener Kulturservice,
Prüfung des Vereines Wiener Kulturservice
Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV
vom 29. September 2020

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien die Förderungen an den Verein Wiener Kulturservice einer Prüfung.

Der Verein Wiener Kulturservice war Mitveranstalter des größten Open-Air-Festivals Europas - des Wiener Donauinselfestes - sowie Unterstützer zahlreicher kultureller Aktivitäten. Für die Umsetzung dieser Aktivitäten, die durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchgeführt wurden, stellte die Stadt Wien in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich rd. 2 Mio. EUR an Förderungsmittel zur Verfügung.

Im Jahr 2018 standen die ausbezahlten Förderungen der Stadt Wien an den Verein Wiener Kulturservice für das Wiener Donauinselfest im Fokus einer Prüfung durch den Rechnungshof Österreich. Die Umsetzung der damals vom Rechnungshof Österreich ausgesprochenen Empfehlungen war unter anderem Gegenstand des Prüfungsersuchens. Für die umfassende Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens wurde eine Gebarungsprüfung des Vereines Wiener Kulturservice der Jahre 2018 bis 2020 durchgeführt.

Festzustellen war, dass die Empfehlungen des Rechnungshofes Österreich zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien größtenteils umgesetzt waren. Dennoch identifizierte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Gebarungsprüfung Verbesserungspotenziale in den Bereichen der Organisation und der Administration des Vereines Wiener Kulturservice. So wurden Empfehlungen zur Durchführung und Dokumentation von Rechnungsprüfungen, zur Einhaltung der in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sowie zu einer transparenten Außendarstellung des Vereines Wiener Kulturservice für interessierte Kulturschaffende ausgesprochen.

Ferner zeigte die stichprobenweise Belegeinschau des Stadtrechnungshof Wien unter anderem Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewah-

rungspflichten von Buchhaltungsunterlagen. Ebenso ergab die Prüfung Verbesserungspotenziale hinsichtlich einer transparenten Geschäftsgebarung mit den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern insbesondere im Hinblick auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

Positiv anzumerken war, dass eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse - insbesondere nach einer personellen Umstrukturierung des Vereines Wiener Kulturservice im Jahr 2018 - erkennbar war.

Der MA 7 - Kultur als förderungsgebende Stelle wurde unter anderem empfohlen, bei künftigen Prüfungen verstärkt auf die Entwicklung der Rücklagengebarung einzugehen und bei der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen zusätzliche Überprüfungen ausgewählter Veranstaltungen durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien die Förderungen an den Verein Wiener Kulturservice einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	10
1.5 Vorberichte	11
2. Zweck und Tätigkeiten des Vereines Wiener Kulturservice	11
2.1 Zweck des Vereines Wiener Kulturservice.....	11
2.2 Tätigkeiten des Vereines Wiener Kulturservice	12
3. Aufbau- und Ablauforganisation des Vereines Wiener Kulturservice	13
3.1 Organe des Vereines Wiener Kulturservice	13
3.2 Vertretungsbefugnisse des Vereines Wiener Kulturservice.....	18
3.3 Organisationsabläufe innerhalb des Vereines Wiener Kulturservice	18
4. Förderungen der Stadt Wien sowie Kooperationsanträge an den Verein Wiener Kulturservice.....	19
4.1 Förderungsansuchen des Vereines Wiener Kulturservice.....	20
4.2 Förderungsabrechnung durch die MA 7 - Kultur	21
4.3 Kooperationsanträge an den Verein Wiener Kulturservice	22
5. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Wiener Kulturservice	23
5.1 Entwicklung der Vermögenslage des Vereines Wiener Kulturservice	24

5.2 Entwicklung der Ertragslage des Vereines Wiener Kulturservice	25
5.3 Veranstaltungsaufwand des Donauinselfestes des Vereines Wiener Kulturservice.....	28
5.4 Veranstaltungsaufwand weiterer Veranstaltungen des Vereines Wiener Kulturservice.....	31
6. Stichprobenweise Prüfung von Belegen der Jahre 2018 bis 2020	32
6.1 Ergebnisse der Prüfung der Belege aus dem Prüfungsersuchen.....	33
6.2 Ergebnisse der Prüfung weiterer Belege der Jahre 2019 und 2020.....	36
7. Beantwortung der Fragen 1 bis 6 des Prüfungsersuchens.....	42
7.1 Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes Österreichs.....	42
7.2 Existiert eine Gesamtkalkulation für das Wiener Donauinselfest und wie sieht diese aus?	53
7.3 Kann die Höhe des Förderbedarfs für eine Veranstaltung überhaupt festgestellt werden, wenn die Einnahmensituation der Hauptveranstalterin unbekannt ist?.....	55
7.4 Ist die Kritik des Rechnungshofs Österreich, es wurde mit Fördermitteln Parteiwerbung bezahlt, zutreffend oder stimmen die Angaben der MA 7, die das verneinen?	56
7.5 Unter welchen Bedingungen darf der Verein die erhaltene Förderung an Kulturschaffende weitergeben?.....	56
7.6 Wurden mit Fördermitteln Veranstaltungen gefördert, die nicht förderwürdig waren?.....	57
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zusammensetzung der Förderungssumme im Jahr 2020	20
Tabelle 2: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020	24

Tabelle 3: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020	26
Tabelle 4: Entwicklung der Aufwendungen für Veranstaltungen des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020	26
Tabelle 5: Aufwendungen für das Donauinsselfest für das Jahr 2018	28
Tabelle 6: Aufwendungen für das Donauinsselfest für die Jahre 2019 und 2020	29
Tabelle 7: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Wiener Donauinsselfestes in den Jahren 2018 bis 2020	53

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AKM.....	Autoren, Komponisten und Musikverleger
App	Applikation
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI.....	Bundesministerium für Inneres
BVergG.....	Bundesvergabegesetz 2018
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail	elektronische Post
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
ff.....	folgende (Seiten)
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreichs
GKU	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissen- schaft
GZ.....	Geschäftszahl

https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKS.....	Internes Kontrollsystem
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit In- stitutions
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Mio.....	Millionen
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
PR.....	Präsidialsektion
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.....	rund
Rz	Randziffer
s.	siehe
SPÖ.....	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ.....	Teilzahl(en)
u.a.	unter anderem
UPTS.....	Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat
UStG 1994.....	Umsatzsteuergesetz 1994
Verein Wiener Kulturservice.....	Verein WIENER KULTURSERVICE
VerG.....	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl

GLOSSAR

Subvention

Dieser Begriff wird synonym für Förderung verwendet.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

In Erledigung eines Prüfungsersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 28. September 2020 prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Förderungen an den Verein Wiener Kulturservice auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Nach einer ausführlichen Begründung und Erläuterung formulierte das Prüfungsersuchen:

„Der Stadtrechnungshof Wien möge die Subventionen an den Verein Wiener Kulturservice auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes überprüfen. Der Stadtrechnungshof soll nicht zuletzt nachstehende Fragen klären:

- 1. Wurden die Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechend umgesetzt?*
- 2. Existiert eine Gesamtkalkulation für das Wiener Donauinselfest und wie sieht diese aus?*
- 3. Kann die Höhe des Förderbedarfs für eine Veranstaltung überhaupt festgestellt werden, wenn die Einnahmensituation der Hauptveranstalterin unbekannt ist?*
- 4. Ist die Kritik des Rechnungshofs, es wurde mit Fördermitteln Parteiwerbung bezahlt, zutreffend oder stimmen die Angaben der MA 7, die das verneinen?*
- 5. Unter welchen Bedingungen darf der Verein die erhaltene Förderung an Kulturschaffende weitergeben?*
- 6. Wurden mit Fördermitteln Veranstaltungen gefördert, die nicht förderwürdig waren?“*

Für die Beantwortung der Frage, ob die Förderungen an den Verein Wiener Kulturservice sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet wurden, erfolgte eine Gebärungsprüfung für die Jahre 2018 bis 2020 des Vereines Wiener Kulturservice. Die oben

angeführten Detailfragen Nr. 1 bis Nr. 6 beantwortete der Stadtrechnungshof Wien unter Punkt 7. des Berichtes.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. und 2. Quartal des Jahres 2022. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Jänner und Februar 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Juli 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei auch gegebenenfalls spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, schriftliche Anfragen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Stellen.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 war durch die Einwilligung des Vereines Wiener Kulturservice im Zuge der Förderungsantragstellungen gegeben.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen überprüfte der Stadtrechnungshof Wien im Sinn dieser Vorgabe stichprobenweise die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines.

1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof Österreich prüfte im Jahr 2019 „Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien“ (GZ 0004.587/008-PR3/19). Der Bericht behandelte u.a. die Förderungen der Stadt Wien an den Verein Wiener Kulturservice für das Wiener Donauinsselfest.

Im Bericht gemäß § 59e WStV der Untersuchungskommission des Gemeinderates zum Thema „Missionsstand bei der Gewährung und Überprüfung der widmungsgemäßen Nutzung von Förderungsgeldern durch die Gemeinde Wien“ war u.a. der Verein Wiener Kulturservice Gegenstand der Untersuchungstätigkeit.

2. Zweck und Tätigkeiten des Vereines Wiener Kulturservice

2.1 Zweck des Vereines Wiener Kulturservice

Der Verein Wiener Kulturservice wurde im Jahr 1983 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 783988008 eingetragen. Ziel des Vereines Wiener Kulturservice war ein Beitrag zur kulturellen, vielfältigen und bunteren Gestaltung der Stadt Wien zu leisten.

Der Vereinszweck bestand gemäß seinen Statuten in

- der Schaffung und Aufrechterhaltung von Kultur- und Kommunikationszentren,

- der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Tätigkeiten und zwar vereinseigen oder in Zusammenarbeit mit anderen,
- der Hilfestellung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für kulturelle Aktivitäten von juristischen Personen,
- der Mobilisierung von Künstlerinnen bzw. Künstlern, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie Pädagoginnen bzw. Pädagogen zwecks Vertiefung des Kulturbewusstseins in der Bevölkerung sowie
- der Kontaktaufnahme mit gleichartigen in- und ausländischen Einrichtungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel konnten durch

- Beiträge,
- Spenden,
- Erträge aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- Vermächtnisse,
- Sammlungen,
- Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie
- sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

2.2 Tätigkeiten des Vereines Wiener Kulturservice

Der Verein Wiener Kulturservice fungierte in den Jahren 2018 bis 2020 als Mitveranstalter des Wiener Donauinselfestes. Aus einem ursprünglich auf der Donauinsel geplanten und organisierten kulturellen Frühjahrsfest mit rd. 160.000 Besuchenden entstand das heutige Donauinselfest mit rd. 2,40 Mio. Besuchenden. Das Donauinselfest ist heute lt. Angaben der Veranstalterinnen bzw. des Veranstalters das größte Freiluftfestival Europas bei freiem Eintritt.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie das Donauinselfest auf eine von Juli bis September mit 72 Spieltagen konzipierte Veranstaltungsreihe erweitert. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe fanden Veranstaltungen an 64 verschiedenen Veranstaltungsorten in allen 23 Bezirken Wiens mit 268 Pop-up-Konzerten, 96 Auftritten mit 307 Künstlerinnen bzw. Künstlern sowie ein verkleinertes Donauinselfest statt.

Ferner unterstützte der Verein Wiener Kulturservice im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 das Maifest, diverse Bezirksveranstaltungen sowie den Gürtel Nightwalk und das Donaukanaltreiben.

Die Bezirksveranstaltungen umfassten Straßenfeste, Grätzlfeste und Gemeindebau-feste. Diese Veranstaltungen boten jungen bzw. weniger bekannten Musizierenden die Gelegenheit, vor Publikum zu spielen sowie ihr Können in der Öffentlichkeit vorzu-stellen. Ferner sollten diese Veranstaltungen auch zum besseren Kennenlernen und damit Zusammenleben der Anrainerinnen bzw. Anrainer beitragen.

3. Aufbau- und Ablauforganisation des Vereines Wiener Kulturservice

3.1 Organe des Vereines Wiener Kulturservice

Die Statuten des Vereines Wiener Kulturservice sahen als Organe die Generalver-sammlung, den Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüfenden, die Sekretärin bzw. den Sekretär sowie das Schiedsgericht vor.

In den Statuten waren ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehren-mitglieder angeführt. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählten voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder förder-ten den Verein Wiener Kulturservice mit regelmäßigen oder namhaften einmaligen Beiträgen oder Leistungen. Als Ehrenmitglieder wurden natürliche Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein Wiener Kulturservice ernannt. Da der Ver-ein Wiener Kulturservice keine Mitarbeitende beschäftigte, führten die Mitglieder lt. Angaben des Vereines Wiener Kulturservice die Vereinstätigkeiten ausschließlich eh-renamtlich und unentgeltlich durch.

Der Verein Wiener Kulturservice legte dem Stadtrechnungshof Wien eine aktuelle Mit-gliederliste (Stand Juni 2022) vor. Aus dieser war ersichtlich, dass der Verein Wiener Kulturservice ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) be-stand. Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich an, dass eine stichtagsbe-zogene Zusammensetzung der Mitglieder für eine ordnungsgemäße Einladung und

Beschlussfassung in den jeweiligen Gremiumssitzungen notwendig ist. Eine nicht ordnungsgemäße Einladung aller potenziell teilnahmeberechtigten Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen setzt die dort gefassten Beschlüsse der Gefahr einer Anfechtbarkeit oder sogar der Nichtigkeit aus.

3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung hatte gemäß den Statuten jährlich stattzufinden. Bei der Generalversammlung waren alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, wobei nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt waren.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählten u.a.

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfenden über die Gebarung,
- die Erteilung der Entlastung,
- die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von 3 Rechnungsprüfenden sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Der Verein Wiener Kulturservice hielt entsprechend den statutarischen Festlegungen im Betrachtungszeitraum jährlich eine Generalversammlung ab.

3.1.2 Die Einschau in die Protokolle zu diesen Generalversammlungen zeigte, dass im Jahr 2020 die statutarisch festgelegte ordnungsgemäße Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes bzw. des Berichtes der Rechnungsprüfenden über die Gebarung sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie nicht stattfand. Die diesbezügliche Entlastung wurde in der Generalversammlung vom 22. Februar 2022 nachgeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, künftig die Erteilung der Entlastung des Vorstandes zeitnahe durchzuführen.

3.1.3 Das VerG sah vor, dass zwingend 2 Rechnungsprüfende zu bestellen waren. Die Statuten des Vereines Wiener Kulturservice enthielten die Nominierung von 3 Rechnungsprüfenden. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 und 2019 wurden nur 2 Rechnungsprüfende bestellt. Im Jahr 2020 legte 1 Rechnungsprüfender seine Funktion zurück und 2 zusätzliche Rechnungsprüfende wurden entsprechend den Statuten bestellt.

Laut Statuten hatten die Rechnungsprüfenden an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinn der Beschlüsse verwendet wurde. Die Einschau in die Protokolle der Vorstandssitzungen zeigte, dass zumindest 1 Rechnungsprüfender an den Vorstandssitzungen teilnahm.

Ferner mussten die Rechnungsprüfenden alle auf die Vereinsgebarung bezogenen Schriftstücke und Bücher regelmäßig prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand bzw. der Generalversammlung berichten. Laut VerG war die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfenden zu überprüfen. Dabei war auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, insbesondere auf sogenannte In-sich-Geschäfte, gesondert einzugehen.

Ebenso normierte das VerG die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. eines Jahresabschlusses innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres. Die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Rechnungsprüfenden musste spätestens im 9. Monat nach Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Die Rechnungsprüfung erfolgte für das Jahr 2018 am 6. November 2019 und für das Jahr 2020 am 22. Juni 2021. Für das Jahr 2019 übermittelte der Verein Wiener Kulturservice dem Stadtrechnungshof Wien keinen Bericht über die Rechnungsprüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Vorgaben des VerG zur Durchführung von Rechnungsprüfungen sowie die im VerG vorgesehenen Fristen einzuhalten und die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen zu dokumentieren.

3.1.4 Der Vorstand bestand lt. Statuten aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, dessen 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie 6 bis 10 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgte durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand hatte aus seiner Mitte die Kassierin bzw. den Kassier, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer sowie andere Funktionäre und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgte im Jahr 2018 ordnungsgemäß für die Jahre 2018 bis 2020.

Die Aufgaben des Vorstandes waren u.a.

- die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Rechnungsprüfenden sowie die Beschlussfassung darüber und
- die alljährliche Entlastung des Präsidiums.

Die Vorstandssitzungen fanden entsprechend den Statuten bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Einzelne Protokolle der Vorstandssitzungen des Jahres 2018 konnten aufgrund mangelnder Dokumentation vom Verein Wiener Kulturservice nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle der Jahre 2019 und 2020 waren vollständig vorhanden und darin die wesentlichen Informationen und Beschlüsse dokumentiert.

3.1.5 Das Präsidium setzte sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Kassierin bzw. dem Kassier und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zusammen. Dem Präsidium oblag die Leitung des Verei-

nes Wiener Kulturservice und es hatte über seine Tätigkeiten dem Vorstand zu berichten. Ferner kamen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen waren.

Insbesondere fielen u.a. folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- die Maßnahmen des in § 2 angeführten Vereinszweckes (s. Punkt 2.1),
- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Gemäß Statuten war die Abhaltung von zumindest einer jährlichen Präsidiumssitzung vorgesehen. Im Betrachtungszeitraum fanden im Jahr 2019 2 Präsidiumssitzungen statt, über deren Inhalte Protokolle erstellt wurden. Für das Jahr 2018 konnten keine Protokolle übermittelt werden. Laut Angaben des Vereines Wiener Kulturservice fanden im Jahr 2020 keine Präsidiumssitzungen statt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Präsidiumssitzungen entsprechend den Statuten zumindest jährlich durchzuführen bzw. gegebenenfalls die Statuten den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

3.1.6 Die Einschau in die Unterlagen zeigte, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 - entgegen den Statuten - keine Sekretärin bzw. kein Sekretär bestellt war. Das VerG sah keine zwingende Bestellung dieses Organs vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, ehestmöglich eine Sekretärin bzw. einen Sekretär zu bestellen bzw. allenfalls bei der Überarbeitung der Statuten die Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Organs zu evaluieren.

3.2 Vertretungsbefugnisse des Vereines Wiener Kulturservice

Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertrat gemäß den Statuten den Verein Wiener Kulturservice nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines Wiener Kulturservice - sofern diese nicht die laufenden Geschäfte betrafen - waren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder den Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Geldangelegenheiten waren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder den Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern und von der Kassierin bzw. dem Kassier oder der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

Bei Befolgung dieser - an die Musterstatuten des BMI angelehnten - statutarischen Vertretungsregelungen wäre die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern befugt, mündlich unbegrenzt über das Vereinsvermögen zu verfügen bzw. Rechtsgeschäfte jeglicher Art abzuschließen. Zeitgleich wäre aber bei jeder geringfügigen Geldangelegenheit eine Zustimmung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse zu evaluieren.

3.3 Organisationsabläufe innerhalb des Vereines Wiener Kulturservice

3.3.1 Die Geschäftsführung des Vereines Wiener Kulturservice wurde - wie bereits ausgeführt - von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unentgeltlich ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten waren einerseits aus den Statuten und andererseits aus den vom Verein Wiener Kulturservice im Jahr 2019 erstellten Arbeitsabläufen ableitbar. Ein Organisationshandbuch der gesamten Abläufe hatte der Verein Wiener Kulturservice nicht erstellt.

3.3.2 Der Verein Wiener Kulturservice wies grundlegende Elemente eines IKS auf. Ein IKS kann als die Gesamtheit der prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer

Organisation definiert werden. Ein solches System sollte nicht nur auf die Rechnungslegung beschränkt sein, sondern vielmehr alle wesentlichen Geschäftsprozesse einbeziehen.

Nach einer personellen Umstrukturierung im Verein Wiener Kulturservice im Dezember 2018 wurde im Jahr 2019 ein Workflow für die vereinsinternen Abläufe und Verantwortlichkeiten für Einreichungen von Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern betreffend Kooperationsprojekte implementiert. Dieser Workflow beschrieb die Bearbeitungsschritte von der Einreichung bis zur Auszahlung der Kooperationsmittel. Außerdem war ein Vieraugenprinzip bei der Unterzeichnung von Künstlerinnen- bzw. Künstlerverträgen und bei der Anweisung von Geldern vorgegeben. Laut Aussage des Vereines Wiener Kulturservice wurde an der Einführung von weiteren Managementinformationssystemen gearbeitet. Hiefür wurde ein Experte für Complaincethemen zur Unterstützung der Einführung eines diesbezüglichen Systems in die Vereinsarbeit integriert.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte das Bemühen des Vereines Wiener Kulturservice, weitere Managementinformationssysteme einzurichten. In diesem Zusammenhang regte der Stadtrechnungshof Wien an, die Fachkenntnis des Experten ebenso für die Erstellung eines Organisationshandbuches zu nützen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Einführung von Managementinformationssystemen sowie die Erstellung eines Organisationshandbuches voranzutreiben.

4. Förderungen der Stadt Wien sowie Kooperationsanträge an den Verein Wiener Kulturservice

Der Verein Wiener Kulturservice erhielt von der MA 7 - Kultur in den Jahren 2018 und 2019 Gesamtförderungen in der Höhe von jährlich 1.810.000,-- EUR für die Durchführung des Donauinselfestes (1.495.000,-- EUR), des Maifestes (90.000,-- EUR) sowie von Bezirksfesten und Kreativmessen (225.000,-- EUR).

Im Jahr 2020 plante der Verein Wiener Kulturservice zusätzlich die Projekte Donaukanaltreiben, Gürtel Nightwalk sowie eine Erweiterung des Donauinselfestes um ein Pop-up-Zelt für regionale Kreative zu unterstützen und suchte daher um eine Erhöhung der Gesamtjahresförderung an. Diesem Ersuchen kam die MA 7 - Kultur nach und erhöhte die Förderung im Jahr 2020 auf insgesamt 1.963.000,-- EUR.

Im Jahr 2020 gliederte sich die beantragte Förderung folgendermaßen (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Zusammensetzung der Förderungssumme im Jahr 2020

Donauinselfest	1.494.300,00
Pop-up-Zelt für regionale Kreative	100.000,00
Maifest im Prater	90.000,00
Kulturveranstaltungen in den Bezirken	137.400,00
Gürtel Nightwalk	11.000,00
Kunst- und Kreativmessen	28.500,00
Donaukanaltreiben	42.000,00
Projektorganisation - allgemein	59.800,00
Gesamt	1.963.000,00

Quelle: Verein Wiener Kulturservice

Der Wiener Gemeinderat genehmigte die Förderung für das Jahr 2018 in seiner 35. Sitzung vom 27. April 2018 (Pr.Z. 220951-2018-GKU), die Förderung für das Jahr 2019 in seiner 49. Sitzung vom 28. März 2019 (Pr.Z. 159922-2019-GKU) sowie die Förderung für das Jahr 2020 in seiner 65. Sitzung vom 28. Februar 2020 (Pr.Z. 110610-2020-GKU).

4.1 Förderungsansuchen des Vereines Wiener Kulturservice

Die Förderungsansuchen des Vereines Wiener Kulturservice wurden ordnungsgemäß unter Verwendung des von der MA 7 - Kultur zur Verfügung gestellten Formulars für Förderungsansuchen und unter Beilage einer Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben erstellt. Zudem umfasste der Förderungsantrag einer Beschreibung des größten Open-Air-Festivals Europas auf der Wiener Donauinsel sowie den geplanten Aktivitäten des kommenden Jahres.

Ebenso waren die Förderungsansuchen der Jahre 2018 bis 2020 entsprechend den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnissen unterfertigt.

4.2 Förderungsabrechnung durch die MA 7 - Kultur

4.2.1 Die Förderungsabrechnung hatte unter Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, der detaillierten Darstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben analog zur eingereichten Kalkulation, der Originalbelege, eines ordnungsgemäß unterfertigten Jahresabschlusses und einer Belegaufstellung in der Höhe der Förderungssumme sowie von Belegexemplaren von Druckwerken zu erfolgen.

Die Abrechnungsunterlagen der Jahre 2018 und 2020 wurden vom Verein Wiener Kulturservice zeitgerecht erstellt und der MA 7 - Kultur vorgelegt. Die Abrechnungsunterlagen des Jahres 2019 langten innerhalb der von der MA 7 - Kultur genehmigten Fristerstreckung von einem Monat bei der MA 7 - Kultur ein.

4.2.2 In den Abrechnungsunterlagen waren gemäß den Vorgaben der MA 7 - Kultur Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zur Kalkulation von über 10 % und über 3.000,-- EUR zu begründen. Die MA 7 - Kultur überprüfte die in den vorgelegten Abrechnungsformularen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben anhand einer vom Verein Wiener Kulturservice vorgelegten Belegaufstellung. Die im Jahr 2019 durch die MA 7 - Kultur durchgeführte Prüfung der Abrechnungsunterlagen ergab eine Rückzahlung von nicht förderbaren Mitteln aus dem Jahr 2018 in der Höhe von 2.190,-- EUR.

Aus dem Prüfungsbericht der MA 7 - Kultur des Förderungsjahres 2019 ging weiters hervor, dass zusätzlich zur Abschlussprüfung offene Fragen bzgl. der Abrechnung der Förderung im Rahmen eines Evaluierungsgespräches mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Vereines Wiener Kulturservice erörtert wurden.

Nach erfolgter Prüfung der MA 7 - Kultur des Förderungsjahres 2020 ersuchte die MA 7 - Kultur den Verein Wiener Kulturservice in einem Hinweisschreiben, bei Verträgen und Honorarnoten auf die erforderlichen Rechnungsmerkmale zu achten sowie

bei Taxirechnungen den Beförderungszweck anzuführen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Förderungsnehmenden die Förderungsmittel unter Berücksichtigung des künstlerischen Ziels nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen sowie die Preisangemessenheit von größeren Beschaffungen nachvollziehbar und aussagekräftig zu dokumentieren haben. Es wurde außerdem auf die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur verwiesen, wonach ab einem Auftragswert für nichtkünstlerische Leistungen von 3.000,-- EUR mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden müssen und auch bei bestimmten Beauftragungen die Bestimmungen des BVergG sinngemäß anzuwenden sind.

Für die Förderungsjahre 2018, 2019 und 2020 stellte die MA 7 - Kultur unter Berücksichtigung des genannten Hinweisschreibens und mit Ausnahme des o.a. Rückzahlungsbetrages auf Grundlage der übermittelten Abrechnungsunterlagen des Vereines Wiener Kulturservice die ordnungs- und widmungsgemäße Verwendung der Förderungen in diesem Zeitraum fest.

Wenngleich die Gesamtausgaben des Vereines Wiener Kulturservice der MA 7 - Kultur ordnungsgemäß vorgelegt wurden, so wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien für die Beurteilung des jährlichen Förderungsbedarfs eine konsolidierte Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter für das Donauinselfest notwendig.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 7 - Kultur, zusätzlich zu den Einreichungsunterlagen eine detailliertere Grundlage der Berechnung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereines Wiener Kulturservice zu verlangen.

4.3 Kooperationsanträge an den Verein Wiener Kulturservice

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die Webseite des Vereines Wiener Kulturservice (<https://wienerkulturservice.at/>) einerseits über eine bekannte Suchmaschine schwer auffindbar war und andererseits wenig Informationen für interessierte Kulturschaffende beinhaltete. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den

Stadtrechnungshof Wien (Stand: 15. Juni 2022) waren auf der Homepage ausschließlich der Verweis auf eine E-Mail-Adresse, die ZVR-Zahl des Vereines Wiener Kulturservice sowie eine Adresse in Wien angegeben.

Der Verein Wiener Kulturservice gab diesbezüglich an, dass seine Tätigkeiten branchenweit bekannt wären und keiner besonderen Bewerbung bedurften. Außerdem wurde ausgeführt, dass im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit stabile Vertragsverhältnisse unerlässlich wären, weswegen Ansuchen hauptsächlich durch bekannte Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, welche eigenständig an den Verein Wiener Kulturservice herantraten, gestellt wurden. Eine Einbringung von Anträgen neuer Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner wäre aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Laut Auskunft des Vereines Wiener Kulturservice erfolgten Kontaktaufnahmen für eine Beantragung von Unterstützungen größtenteils über die jeweiligen programmgestaltenden Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner und nicht durch einzelne Kulturschaffende. Die Antragstellung erfolgte generell formlos per E-Mail.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Webseite hinsichtlich relevanter Informationen für interessierte Kulturschaffende zu erweitern und diese mittels Indexierung über bekannte Suchmaschinen schneller auffindbar zu machen.

5. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Wiener Kulturservice

Der Verein Wiener Kulturservice war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als mittelgroßer Verein einzustufen und somit verpflichtet, einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Für Vereine dieser Größenklasse waren die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 1 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches maßgeblich.

Der Verein Wiener Kulturservice unterzog seine Jahresabschlüsse einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

5.1 Entwicklung der Vermögenslage des Vereines Wiener Kulturservice

Untenstehende Tabelle 2 zeigt die Veränderung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Wiener Kulturservice für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Umlaufvermögen	218.245,83	138.144,61	568.729,80
Bilanzsumme Aktiva	218.245,83	138.144,61	568.729,80
Eigenkapital	-179,87	-193,34	349.386,31
Rückstellungen	-	5.000,00	5.000,00
Verbindlichkeiten	218.425,70	133.337,95	214.343,49
Bilanzsumme Passiva	218.245,83	138.144,61	568.729,80

Quelle: Jahresabschlüsse des Vereines Wiener Kulturservice

5.1.1 In den Aktiva des Vereines Wiener Kulturservice war ausschließlich Umlaufvermögen vorhanden. Dieses setzte sich im Betrachtungszeitraum aus einem Guthaben bei einem Kreditinstitut sowie aus Kassenbeständen zusammen und erhöhte sich im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 um 350.483,97 EUR. Die Entwicklung dieser Position war insbesondere auf den Minderverbrauch der Förderungsgelder der MA 7 - Kultur im Jahr 2020 infolge von Einschränkungen im Veranstaltungswesen durch die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

5.1.2 Die Passiva des Vereines Wiener Kulturservice bestanden aus dem Eigenkapital, den Rückstellungen sowie den Verbindlichkeiten. Sie erhöhten sich im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 um 160,6 %.

Das gestiegene Eigenkapital im Jahr 2020 war zu Gänze auf eine Rücklagendotierung infolge eines Minderverbrauches der Gesamtförderungen der MA 7 - Kultur im Jahr 2019 zurückzuführen. Die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur sah eine solche Rücklagendotierung vor.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete grundsätzlich die Bildung von Rücklagen aus nicht verbrauchten Gesamtförderungsmitteln für den Ausgleich von Liquiditätsschwankungen als zweckmäßig. Dabei wird auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verbrauches sowie auf die Berücksichtigung dieser Rücklagen bei der Kalkulation des künftigen Mittelbedarfs hingewiesen. Ebenso war festzuhalten, dass gemäß den Regelungen der Vereinsrichtlinien 2001 des BMF (Rz 129) die Bildung einer Rücklage in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit als zulässig anzusehen war. In diesem Zusammenhang war jedoch darauf hinzuweisen, dass die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur vorsah, dass Vorhaben nur förderungswürdig waren, die ohne Förderung nicht oder nicht zur Gänze begonnen oder durchgeführt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, bei künftigen Förderungsprüfungen verstärkt auf die Rücklagen- und Vermögensentwicklung einzugehen und diese nachweislich in künftige Entscheidungen über die Förderungshöhe einfließen zu lassen.

Der Verein Wiener Kulturservice wies in der Bilanz für die Jahre 2019 und 2020 weiters Rückstellungen für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses aus.

Die Verbindlichkeiten des Betrachtungszeitraumes enthielten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern sowie von Dritten.

5.2 Entwicklung der Ertragslage des Vereines Wiener Kulturservice

Untenstehende Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	1.810.000,00	1.807.591,00	1.963.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	-	-	296,00
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-	-1.778.391,06	-1.579.112,25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.810.047,77	-29.213,41	-34.604,10
Betriebsergebnis = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-47,77	-13,47	349.579,65
Zuweisung zu Rücklagen	-	-	349.579,65
Verlustvortrag	-	-47,77	-61,24
Bilanzverlust	-47,77	-61,24	-61,24

Quelle: Jahresabschlüsse des Vereines Wiener Kulturservice

5.2.1 Die Umsatzerlöse des Vereines Wiener Kulturservice setzten sich ausschließlich aus den Förderungen der MA 7 - Kultur zusammen. Diese betragen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils rd. 1.810.000,-- EUR und im Jahr 2020 1.963.000,-- EUR. Im Jahr 2020 wurden sonstige betriebliche Erträge von 296,-- EUR aus der Auflösung von Rückstellungen für die Abschlussprüfung ausgewiesen.

5.2.2 Der Verein Wiener Kulturservice finanzierte bzw. beauftragte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 nachstehend aufgelistete Veranstaltungen mit den von der MA 7 - Kultur erhaltenen Förderungen. Der jeweilige im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand (= Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen sowie für sonstige betriebliche Leistungen) wird in der Tabelle 4 dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 4: Entwicklung der Aufwendungen für Veranstaltungen des Vereines Wiener Kulturservice in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020	Veränderungen 2018 auf 2020 in %
Donauinselfest	1.534.959,45	1.579.121,46	1.389.878,55	-9,5
Maifest	90.000,00	90.000,00	90.000,00	0,0
Bezirksfeste	91.740,20	74.369,60	66.534,40	-27,5
Sonstige Veranstaltungen	67.840,00	34.900,00	4.600,00	-93,2
Donaukanaltreiben	-	-	28.099,30	-

Jahr	2018	2019	2020	Veränderungen 2018 auf 2020 in %
sonstige betriebliche Aufwendungen	25.508,12*)	29.213,41	34.604,10	35,7
Gesamtaufwendungen	1.810.047,77	1.807.604,47	1.613.716,35	-10,9
*) im Geschäftsjahr 2018 waren im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen der jeweiligen Veranstaltungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.				

Quelle: Verein Wiener Kulturservice; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.2.3 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 aus dem Rechts- und Beratungsaufwand, den Bankspeisen sowie dem allgemeinen Verwaltungsaufwand zusammen. Im Rechts- und Beratungsaufwand waren auch Aufwendungen für die externe Buchhaltung sowie für die freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse enthalten.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen sowie für sonstige betriebliche Leistungen (Gesamtaufwendungen) waren in den Jahren 2018 und 2019 mit insgesamt rd. 1.810.000,-- EUR annähernd gleich hoch. Im Jahr 2020 reduzierten sich diese Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11 % bzw. rd. 200.000,-- EUR infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden eingeschränkt stattfindenden Veranstaltungen. Hinsichtlich der Aufgliederung und der Entwicklung dieser beiden Aufwandspositionen wird auf die Punkte 5.3 und 5.4 verwiesen.

5.2.4 In den Jahren 2018 und 2019 erwirtschaftete der Verein Wiener Kulturservice ein geringfügiges negatives Betriebsergebnis. Die oben beschriebenen Einschränkungen im Veranstaltungswesen im Jahr 2020 führten zu einem Betriebsergebnis von 349.579,65 EUR, welches im selben Jahr einer Rücklage zugeführt wurde. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge aus den Jahren 2018 und 2019 ergab sich im Betrachtungszeitraum jährlich ein nahezu ausgeglichenes Bilanzergebnis.

5.3 Veranstaltungsaufwand des Donauinsselfestes des Vereines Wiener Kulturservice

5.3.1 Die Fragestellungen des Prüfungsersuchens konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Förderungen für das jährlich stattfindende Wiener Donauinsselfest. Dementsprechend stellte der Stadtrechnungshof Wien die jährlichen Aufwendungen für das Donauinsselfest nachfolgend im Detail dar.

Infolge der Auslagerung der Buchhaltung an eine externe Dienstleisterin änderte sich die Zuordnung der Aufwandspositionen für das Donauinsselfest im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018. Daher war ein detaillierter Vergleich der Aufwandspositionen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung der Aufwendungen für das Donauinsselfest des Jahres 2018 gesondert in der Tabelle 5 (Beträge in EUR), während die Aufwendungen für die Jahre 2019 und 2020 in der Tabelle 6 (Beträge in EUR) gegenübergestellt werden.

Tabelle 5: Aufwendungen für das Donauinsselfest für das Jahr 2018

Jahr	2018
Künstlerinnen- bzw. Künstlerhonorare	652.656,00
Bühnen- und Künstlerinnen- bzw. Künstlerbetreuung	50.422,91
Ton und Licht	122.746,61
Bühnenaufbau	78.396,00
Werbeaufwand	27.620,00
AKM-Gebühren	70.844,07
Aufwendungen für Energie, Strom und Wasser	206.754,06
Reinigungs- und Sanitäraufwendungen	129.045,49
Organisation	160.580,41
Sonstige Aufwendungen	35.893,90
Gesamtaufwand	1.534.959,45

Quelle: Verein Wiener Kulturservice; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Gesamtaufwand des Donauinsselfestes im Jahr 2018 umfasste im Wesentlichen die Honorare für Künstlerinnen bzw. Künstler (42,5 %), die Aufwendungen für Energie, Strom und Wasser (13,5 %), den Organisationsaufwand (10,5 %) sowie die Reinigungs- und Sanitäraufwendungen (8,4 %). Die Aufwendungen für Ton und Licht sowie für den Bühnenaufwand verursachten weitere 13,1 % des Gesamtaufwandes.

Tabelle 6: Aufwendungen für das Donauinsselfest für die Jahre 2019 und 2020

Jahr	2019	2020	Veränderung 2019 zu 2020 in %
Honorare Künstlerinnen bzw. Künstler	574.443,61	532.902,90	-7,2
Nebenkosten Künstlerinnen bzw. Künstler	115.426,23	112.587,79	-2,4
Bühnenaufwand	80.674,72	173.313,49	114,9
Technik	450.041,10	248.965,98	-44,7
Reinigung	113.501,50	-	-
Sicherheit	99.993,96	69.385,00	-30,6
Sonstiger Veranstaltungsaufwand	47.361,56	50.000,00	5,6
Organisation	97.678,78	202.723,39	107,5
Gesamtaufwand	1.579.121,46	1.389.878,55	12,0

Quelle: Verein Wiener Kulturservice; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.3.2 Die Aufwendungen für die Honorare der Künstlerinnen bzw. Künstler gingen im Jahr 2020 um 7,2 % und die Nebenkosten für Künstlerinnen bzw. Künstler um 2,4 % zurück. Letztere setzten sich im Jahr 2019 überwiegend aus Lizenzgebühren und Nächtigungs- bzw. Reisekosten zusammen. Im Jahr 2020 waren im Rahmen der Bustour zusätzlich u.a. Aufwendungen für Catering und im Zusammenhang mit der Übertragung des Donauinsselfestes enthalten.

5.3.3 Für den Anstieg der Position Bühnenaufwand waren u.a. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung, dem Bühnenaufbau sowie der Beklebung der Tourbusse ursächlich. Diese Aufwendungen betragen rd. 66.000,-- EUR. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären bei künftigen Bezirkstouren im Sinn der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit klimafreundlichere Alternativen in die Planung miteinzubeziehen. Diesbezüglich begrüßte der Stadtrechnungshof Wien die Umstellung der Bezirkstour des Jahres 2022 auf eine klimafreundlichere Alternative mittels Lastenrad.

5.3.4 Im Jahr 2020 kam es im Vergleich zum Jahr 2019 zu einem Rückgang der Aufwendungen für die Technik um rd. 45 %. Dabei handelte es sich im Jahr 2019 vorwiegend um Rechnungen für Elektro- und Gasinstallationen. Der Rückgang war den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und somit dem reduzierten Programm des Donauinsselfestes im Jahr 2020 geschuldet.

Im Jahr 2020 wurden durch ein Produktionsunternehmen zusätzlich Nächtigungen für Technikpersonal in Höhe von rd. 12.000,-- EUR in Rechnung gestellt. Diesbezüglich argumentierte der Verein Wiener Kulturservice, dass eine Unterbringung dieses Personals in der Nähe des Veranstaltungsortes aufgrund der notwendigen Verfügbarkeit durch die kurze Aufbauzeit und der flexiblen Arbeitszeiten notwendig war. Laut Auskunft des Vereines Wiener Kulturservice lag diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung für diese Leistungen mit einer Mitveranstalterin des Donauinsselfestes vor. Diese wurde dem Stadtrechnungshof Wien nicht übermittelt. In Bezug auf die Verschriftlichung und Dokumentation, Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Übernahme von Rechnungen der Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner wird u.a. auf die Empfehlung unter Punkt 6.2.2 verwiesen.

5.3.5 Im Jahr 2019 wurden Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Donauinsselfest sowie die Beseitigung von Flurschäden getätigt. Im Jahr 2020 waren keine Aufwendungen auf diesem Konto verbucht.

5.3.6 Der Rückgang in der Position Veranstaltungsaufwand Sicherheit war ebenfalls auf das in reduzierter Form stattgefundenene Donauinsselfest 2020 zurückzuführen. Wurden im Jahr 2019 noch Aufwendungen für die Bereitstellung der Feuerwehroleistungen, für Sicherheitsdienstleistungen, für Absperrungen sowie für Versicherungen verbucht, waren in dieser Position im Jahr 2020 lediglich Sicherheitsdienstleistungen und Personalausgaben für die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen erfasst.

5.3.7 Unter Sonstiger Veranstaltungsaufwand waren im Jahr 2019 u.a. Mietkosten für Fahrzeuge, Sanitätsdienstleistungen aber auch ein Entgelt in Höhe von rd. 28.000,-- EUR für die Grundnutzung des Donauinselareals enthalten. Hierbei handelte es sich um eine Weiterverrechnung von $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgaben des Donauinsselfestes von einer Kooperationspartnerin. Im Jahr 2020 waren ferner unter dieser Position u.a. anteilige Aufwendungen für die Webseite des Donauinsselfestes und einer App verbucht. Eine Vereinbarung wurde dem Stadtrechnungshof Wien in beiden Fällen nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen unter

Punkt 5.4.1 (Vereinbarungen mit Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern) verwiesen.

5.3.8 Der Anstieg des Veranstaltungsaufwandes für Organisation im Jahr 2020 um rd. 107 % war höheren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation der über mehrere Monate andauernden Veranstaltungsreihe im Jahr 2020 geschuldet. Der Stadtrechnungshof Wien konnte nicht alle Aufwendungen nachvollziehen. Hiezu wird u.a. auf die Empfehlung unter Punkt 6.2.6 (Maßnahmen zur Frauenförderung) verwiesen.

5.4 Veranstaltungsaufwand weiterer Veranstaltungen des Vereines Wiener Kulturservice

5.4.1 Die Aufwendungen für das Maifest im Prater betragen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 insgesamt 270.000,-- EUR. Dabei handelte es sich jährlich um eine Rechnung einer bekannten Wiener Eventgesellschaft u.a. für die Koordination, Organisation und Produktion des Maifestes.

In den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war ersichtlich, dass damit u.a. Gagen von Künstlerinnen bzw. Künstlern sowie Aufwendungen für die Technik, für die Sicherheit, für die Bühne und für Mieten finanziert wurden.

Eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung sowie eine Gesamtkalkulation konnte vom Verein Wiener Kulturservice nicht vorgelegt werden. Da der Verein Wiener Kulturservice kein Mitveranstalter, sondern Kooperationspartner des Maifestes war, lagen auch keine weiteren Detailunterlagen zur Abrechnung bzw. Vergleichsangebote vor.

Aufgrund fehlender vertraglicher Grundlagen sowie nachvollziehbarer Abrechnungsunterlagen war die Beurteilung einer widmungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich.

Insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie zur Förderung der Transparenz und der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften wären künftig vom Verein Wiener Kulturservice Belege und weitere Informationen wie beispielsweise zu Vergleichsangeboten oder zur Zusammensetzung der Aufwendungen einzuholen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, künftig schriftliche Vereinbarungen mit Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern abzuschließen, in welchen auch der Gesamtfinanzierungsbedarf ersichtlich ist. Weiters wäre für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine Gesamtabrechnung samt der entsprechenden Belege von Dritten einzufordern.

5.4.2 Die jeweilige Höhe der Aufwendungen für Kultur- und Freizeitfeste der Bezirke sowie der Kunst- und Kulturmesen war in den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für jeden Wiener Gemeindebezirk dargestellt. Die diesbezüglichen Aufwendungen betragen je Wiener Gemeindebezirk im Betrachtungszeitraum zwischen rd. 150,-- EUR und rd. 19.000,-- EUR. Unter der Aufwandsposition „sonstige Veranstaltungen“ wurden die Aufwendungen für „Kunst- und Kulturmesen“ explizit ausgewiesen.

6. Stichprobenweise Prüfung von Belegen der Jahre 2018 bis 2020

Der Stadtrechnungshof Wien wählte in Summe 98 Belege des Vereines Wiener Kulturservice für eine detaillierte Einschau aus. Die Stichprobe umfasste die im Prüfungsersuchen angeführten 41 Belege aus dem Jahr 2018 sowie weitere Belege auf Grundlage einer Zufallsstichprobe bzw. einer bewussten Auswahl aus den Buchungsjournalen der Jahre 2019 und 2020.

Die Belege wurden auf die Einhaltung der Vorgaben der Förderungsbedingungen der MA 7 - Kultur und der Kooperationsbedingungen des Vereines Wiener Kulturservice sowie auf die gesetzlichen Vorgaben des § 11 UStG 1994 geprüft.

Ergänzend zu den Vorgaben der MA 7 - Kultur waren die Kooperationsbedingungen des Vereines Wiener Kulturservice von den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern einzuhalten. Diese Kooperationsbedingungen enthielten u.a. folgende Vorgaben:

- Sämtliche Veranstaltungen mussten unentgeltlich (kein Eintrittspreis) und öffentlich zugänglich (keine Beschränkung des Besucherinnen- bzw. Besucherkreises) sein.
- Die aktuellen Logos des Vereines Wiener Kulturservice und der MA 7 - Kultur mussten auf allen im Zusammenhang mit den jeweiligen Veranstaltungen stehenden Aussendungen und Bewerbungen aufscheinen.
- Bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung hatte die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner den Verein Wiener Kulturservice über das Stattfinden der Veranstaltung zu informieren und die Daten der Künstlerinnen bzw. Künstler für die Vertragserstellung via E-Mail zu übermitteln.
- Die Dokumentation der Leistungen für die Veranstaltung hatte umgehend nach der Veranstaltung in elektronischer Form zu erfolgen. Dabei mussten Fotos aus verschiedenen Perspektiven der Künstlerinnen bzw. Künstler und des Publikums übermittelt werden. Bei Sammelrechnungen waren außerdem die Belege der Einzelhonorare nachzuweisen.

6.1 Ergebnisse der Prüfung der Belege aus dem Prüfungsersuchen

6.1.1 Die Überprüfung der 41 im Prüfungsersuchen genannten Belege aus dem Jahr 2018 ergab, dass in 5 Fällen der Verein Wiener Kulturservice dem Stadtrechnungshof Wien keine schriftliche Vereinbarung bzw. Honorarnote vorlegen konnte. Daher war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Auszahlungen an die jeweiligen Künstlerinnen bzw. Künstler und Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner erfolgten. Die Gesamtsumme dieser Beauftragungen betrug 11.000,-- EUR.

Laut Angaben des Vereines Wiener Kulturservice konnten die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, da die zum damaligen Zeitpunkt verantwortliche Kassierin aus persönlichen Gründen nicht mehr befragt werden konnte. Der

Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen. Außerdem wäre auf die ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen bei Wechsel der Zuständigkeit zu achten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Buchhaltungsunterlagen sicherzustellen sowie künftig auf die Kontinuität der Buchführungstätigkeit u.a. durch eine ordnungsgemäße Übergabe bei Wechsel der Zuständigkeit zu achten.

6.1.2 Des Weiteren fehlte auf dem Großteil der Aussendungen des Jahres 2018 der jeweiligen Veranstaltungen der Hinweis auf die Förderung der MA 7 - Kultur mittels Logo.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, bei Aussendungen von geförderten Veranstaltungen verstärkt auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur hinsichtlich der Verwendung des Logos zu achten.

6.1.3 Festzustellen war weiters, dass der Verein Wiener Kulturservice die musikalische Untermalung einer Veranstaltung unterstützte, obwohl diese Veranstaltung nicht unentgeltlich zugänglich war und somit den eigenen Kooperationsbedingungen widersprach. So mussten von den Besuchenden vorab Karten für einen Preis von 13,-- EUR pro Person bezogen werden.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien argumentierte der Verein Wiener Kulturservice, dass der eingehobene Betrag als Unkostenbeitrag für die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungstitel („*Spanferkelessen*“) angebotene Speise zu verstehen war.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stand die Unterstützung dieser Veranstaltung im Widerspruch mit den eigenen Kooperationsbedingungen, da Personen, die

lediglich der musikalischen Untermalung beiwohnen wollten, ebenso diesen Unkostenbeitrag zu bezahlen hatten. Somit war ein niederschwelliger Zugang zu dieser Kulturveranstaltung nicht gegeben.

Ferner wurden 3 Veranstaltungen unterstützt, die ebenfalls nicht frei zugänglich waren. So wurde für einen Auftritt eines Künstlers („Kasperl“) ein Unkostenbeitrag von 2,-- EUR pro Kind eingehoben.

Anzumerken war, dass es sich hierbei um geringfügige Unterstützungsleistungen seitens des Vereines Wiener Kulturservice handelte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Einhaltung der eigenen Kooperationsbedingungen hinsichtlich des unentgeltlichen Zuganges zu Veranstaltungen durchgehend sicherzustellen.

6.1.4 In einem Fall wurde, trotz des wetterbedingten Ausfalls einer Veranstaltung und entgegen der Vereinbarung mit dem Künstler, die Auszahlung der vollen Honorarnote angewiesen.

Der Verein Wiener Kulturservice konnte dem Stadtrechnungshof Wien keine weitere Dokumentation diesbezüglich übermitteln, da - wie bereits erwähnt - die im Jahr 2018 zuständige Kassierin nicht mehr um Information ersucht werden konnte. Der Verein Wiener Kulturservice führte allerdings an, dass seit dem Jahr 2019 eine - wie in den Kooperationsbedingungen beschrieben - verpflichtende Veranstaltungsdokumentation beizubringen war und somit keine Anweisungen ohne Dokumentationen mehr erfolgen würden.

Bei der Überprüfung der Stichprobe 2019 und 2020 stellte der Stadtrechnungshof Wien eine verbesserte Dokumentation fest. Dennoch war nicht für alle angeforderten Geschäftsfälle eine vollständige Leistungs- bzw. Fotodokumentation vorhanden.

Um künftige Fehlauszahlungen zu vermeiden, war die Einhaltung der Kooperationsbedingungen - insbesondere hinsichtlich der Fotodokumentation - unabdingbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Übermittlung einer vollständigen Leistungs- bzw. Fotodokumentation von den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern entsprechend seiner Kooperationsbedingungen einzufordern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Möglichkeit einer Rückforderung der zu Unrecht ausbezahlten Künstlergage zu evaluieren.

6.2 Ergebnisse der Prüfung weiterer Belege der Jahre 2019 und 2020

6.2.1 Die Überprüfung der Stichproben aus den Jahren 2019 und 2020 zeigte, dass in mehreren Fällen bei Beauftragungen für nicht künstlerische Leistungen über 3.000,-- EUR vom Verein Wiener Kulturservice keine schriftlichen Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der Verein Wiener Kulturservice gab diesbezüglich an, dass bei erstmaliger Auftragsvergabe eine umfassende Prüfung der Preisangemessenheit und eine Marktsondierung erfolgen würden. Ebenso würden die Konditionen laufend marktbasierend evaluiert und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Eine diesbezügliche schriftliche Dokumentation konnte dem Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht durchgehend vorgelegt werden. Ferner wurde vom Verein Wiener Kulturservice darauf hingewiesen, dass einige Beauftragungen im Jahr 2020 aufgrund der Kurzfristigkeit der Leistungserbringung an bereits als verlässlich bekannte Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, die Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur hinsichtlich der Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR einzuhalten. Abweichungen zu dieser Vorgehensweise wären zu Dokumentationszwecken schriftlich zu begründen.

6.2.2 Aus einer Rechnung an den Verein Wiener Kulturservice war der genaue Leistungsgegenstand (Förderung lt. Subventionszusage) bzw. die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage übermittelte der Verein Wiener Kulturservice dem Stadtrechnungshof Wien die zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung sowie die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages (Einzelrechnungen). Dabei handelte es sich um einen Produktionskostenzuschuss für das Donauinselfest in Höhe von 122.000,-- EUR. Dieser setzte sich aus weiterverrechneten Honoraren für Künstlerinnen bzw. Künstler und Weiterverrechnungen für Leistungen für den Bühnenaufbau bzw. Elektrikerleistungen zusammen.

Festzustellen war, dass für verrechnete Leistungen über 3.000,-- EUR keine Vergleichsangebote vorgelegt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher dem Verein Wiener Kulturservice, bei weiterverrechneten Kosten von Dritten die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR einzufordern. In Fällen, in denen dies nicht möglich war, sollte dies mit einer entsprechenden Begründung dokumentiert werden.

6.2.3 Der Rechnungshof Österreich hatte in seinem Bericht eine Verrechnung eines Vereines innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für das Jahr 2016 kritisiert. Die Überprüfung der Rechnung dieses Vereines des Jahres 2019 zeigte, dass auf der Rechnung als Leistungsgegenstand „Diverse Künstlerhonorare, Programmkosten“ ohne weitere Details angegeben war. Der Verein Wiener Kulturservice übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien nach Rückfrage die zugrunde liegenden Honorarnoten. Diese standen ausschließlich im Zusammenhang für Leistungen mit Auftritten von Kulturschaffenden auf dem Wiener Donauinselfest.

Für den Stadtrechnungshof Wien war eine vertragliche Grundlage für diese Auftritte bzw. welche Richtlinien und Auftragsbedingungen für diese Auftritte zur Anwendung kamen, nicht ersichtlich. Ferner konnte keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Verein Wiener Kulturservice und diesem Verein vorgelegt werden.

Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen unter Punkt 5.4.1 und 6.2.2 hingewiesen, wonach künftig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen sind und bei weiterverrechneten Kosten von Dritten die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten einzufordern wäre.

6.2.4 In einem weiteren Fall war anzumerken, dass der damalige Kassier Mitglied einer am Wiener Donauinselfest auftretenden Gruppe war.

Hiefür legte der Verein Wiener Kulturservice eine Vereinbarung vor, welche ordnungsgemäß durch den Präsidenten und dem damaligen Kassier unterzeichnet war. Der Stadtrechnungshof Wien verwies allerdings in diesem Zusammenhang auf einen möglichen Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit bei der Beauftragung von Leistungen Dritter.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl bei Interessenkonflikten bzw. einer Befangenheit bei der Beauftragung von Leistungen Dritter, das Vieraugenprinzip durch unabhängige Organe sicherzustellen.

6.2.5 Der Verein Wiener Kulturservice lagerte im Jahr 2019 die Buchhaltung an eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aus. Für diese Beauftragung legte der Verein Wiener Kulturservice dem Stadtrechnungshof Wien ein Vergleichsangebot eines anderen Steuerberatungsunternehmens vor. Die Einschau ergab, dass eine Vergleichbarkeit der beiden Angebote aufgrund des unterschiedlichen Leistungsumfanges nur bedingt möglich war.

Die Einholung und Prüfung der Angebote erfolgte durch den damaligen Kassier. Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Befangenheit des damaligen Kassiers, der in der beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beschäftigt war.

Die schriftliche Beauftragung dieser Kanzlei erfolgte ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip durch den Präsidenten und den Schriftführer. Der Stadtrechnungshof Wien vermisste jedoch im konkreten Fall eine transparente Vorgehensweise bereits zum Zeitpunkt der Einholung und Prüfung der Angebote.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unternehmen, zu denen seitens eines Vereinsorgans eine mögliche Befangenheit besteht, bereits in der Phase der Angebotseinholung ein Mehraugenprinzip einzuhalten und schriftlich zu dokumentieren.

In weiterer Folge stellte der Stadtrechnungshof Wien bei der Überprüfung der Rechnungen dieses Unternehmens hohe Abweichungen zwischen dem Angebot und den tatsächlich verrechneten Kosten fest. Unter Berücksichtigung der tatsächlich verrechneten Kosten stellte sich das ursprüngliche Vergleichsangebot im Nachhinein als die kostengünstigere Alternative dar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, zur Gewährleistung der Marktkonformität, eine erneute Überprüfung der Beauftragung der externen Buchhaltung durchzuführen.

6.2.6 Im Rahmen des Wiener Donauinselfestes 2020 stellte eine Kooperationspartnerin eine Rechnung an den Verein Wiener Kulturservice. Als Leistungsbeschreibung war die *„Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Wahrnehmung von Frauen (Künstler*innen und Publikum) sowie Auswahl und Betreuung diverser Künstler*innen“* angeführt. Der Rechnungsbetrag belief sich auf 6.840,-- EUR.

Die Kooperationspartnerin war lt. Verein Wiener Kulturservice für die Planung und Durchführung der Frauenbühne im Rahmen des Wiener Donauinselfestes beauftragt worden. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung wurde dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt.

Das o.a. geplante Programm der Frauenbühne konnte zur Gänze im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden. Stattdessen wurden Betreuungsleistungen für Künstlerinnen im Rahmen der Bustour des Donauinselfestes verrechnet. Eine entsprechende Anpassung der ursprünglichen Leistungsbeschreibung war nicht dokumentiert. Außerdem fehlte eine ausreichende Dokumentation und Begründung der zweckmäßigen Verwendung der Förderungsgelder.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, künftig eine vertiefende Prüfung und Dokumentation von an ihn weiterverrechneten Kosten durchzuführen und Änderungen der Leistungsbeschreibung zu hinterfragen.

6.2.7 In Bezug auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur bzw. der Vorgaben gemäß § 11 UStG 1994 fanden sich Verbesserungspotenziale.

Im Betrachtungszeitraum fehlte auf einigen Honorarnoten über 400,-- EUR eine fortlaufende Rechnungsnummer. In einem Fall fehlte auf einer Taxirechnung die Wegstrecke, in einem anderen Fall die Angaben über die Fahrgäste sowie die Wegstrecke und in einem weiteren Fall alle von der MA 7 - Kultur geforderten Angaben bei Taxirechnungen.

In einem weiteren Fall wurden Flugkosten einer Künstlerin übernommen, ohne hierfür einen Beleg (wie z.B. Flugtickets oder sonstige Reiseunterlagen) einzufordern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, verstärkt auf die Vollständigkeit der geforderten Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 und der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur zu achten.

6.2.8 Im Jahr 2020 beauftragte der Verein Wiener Kulturservice ein Marketingunternehmen mit der Bereitstellung von Personal für die Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen und für die Produktion der Sommertour sowie der Shows. Die Kosten beliefen sich auf 26.500,-- EUR. Eine schriftliche Vereinbarung, Stundenaufzeichnungen

des Personaleinsatzes sowie eine Dokumentation zur Leistungserbringung wurden dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt.

Laut Verein Wiener Kulturservice handelte es sich bei diesem Unternehmen um einen langjährigen Partner. Dieser verfüge über die notwendigen Erfahrungen und könne daher kostengünstig die zu leistenden Tätigkeiten durchführen.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies im Sinn der Transparenz auf die bereits ausgesprochene Empfehlung zur Einholung von zumindest 3 Vergleichsangeboten (s. Punkt 6.2.1).

6.2.9 Der persönliche Geltungsbereich des BVergG war in § 4 festgelegt. Demnach galten als öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber u.a. auch Einrichtungen, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) zumindest teilrechtsfähig sind und
- c) überwiegend von öffentlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern gemäß Z 1 (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) [...] finanziert werden [...]

Um als Einrichtung im Sinn des BVergG zu gelten, mussten die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Die Beurteilung, ob es sich beim Verein Wiener Kulturservice um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinn des BVergG handelte, konnte nach Prüfung der Voraussetzungen aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bejaht werden.

Ergänzend war festzuhalten, dass die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur abhängig vom Auftragswert die Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des BVergG vorsah. Für Förderungsnehmende, die Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber im Sinn des BVergG waren, galten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt.

Die Belegeinschau sowie die Durchsicht des Buchungsjournals der Jahre 2019 und 2020 zeigte, dass in einigen Fällen der Schwellenwert für Direktvergaben gemäß BVergG in Höhe von 100.000,-- EUR überschritten wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice bei künftigen Auftragsvergaben, die gesetzlichen Vorgaben des BVergG einzuhalten und gegebenenfalls eine vergaberechtliche Beurteilung mit Unterstützung der MA 7 - Kultur vorzunehmen.

7. Beantwortung der Fragen 1 bis 6 des Prüfungsersuchens

7.1 Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes Österreichs

Die Frage 1 des gegenständlichen Prüfungsersuchens befasste sich mit der Umsetzung der Empfehlungen des Prüfungsberichtes „Großveranstaltungen in Wien“ (GZ 004.587/008-PR3/19) des Rechnungshofes Österreichs aus dem Jahr 2018. Der darin überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017. Der Rechnungshof Österreich sprach insgesamt 12 Empfehlungen betreffend den Verein Wiener Kulturservice an die Stadt Wien aus.

Für die Prüfung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen ersuchte der Stadtrechnungshof Wien die MA 7 - Kultur bzw. den Verein Wiener Kulturservice um diesbezügliche Stellungnahmen. Diese Stellungnahmen wurden vom Stadtrechnungshof Wien in weiterer Folge auf Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

7.1.1 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Förderungen an die drei Vereine - Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste - wären hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen. Im Fall einer zweckfremden Verwendung von Fördermitteln wären diese zurückzufordern. (TZ 3)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Förderungen der drei vom Rechnungshof geprüften Vereine wurden gemäß den Förderrichtlinien der MA 7 umfassend geprüft; die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wurde grundsätzlich festgestellt. Der Betrag von EUR 2.409,-- für die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe sowie weitere nicht förderbare Aufwendungen in Höhe von gesamt EUR 2.190,-- wurden vom Verein Wiener Kulturservice zurückgefordert.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 unterzog die MA 7 - Kultur die Abrechnungen sowie einzelne Belege des Vereines Wiener Kulturservice einer vertieften Prüfung. Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen der MA 7 - Kultur zeigte, dass sich die Prüfung im Jahr 2018 insbesondere auf die Aufwandspositionen „künstlerischer Sachaufwand“, „künstlerischer Personalaufwand“ und „Verwaltung: Sachaufwand“ bezog. Die Prüfung erfolgte mittels Zuordnung einzelner Belege aus der Belegaufstellung zu den Aufwandspositionen in den Abrechnungsunterlagen sowie einer physischen Belegprüfung aus übermittelten Geschäftsunterlagen des Vereines Wiener Kulturservice. Im Jahr 2018 wurden von der MA 7 - Kultur nicht förderbare Aufwendungen in Höhe von 2.190,-- EUR festgestellt. Der Verein Wiener Kulturservice zahlte die dafür erhaltene Förderung an die MA 7 - Kultur zurück.

In den Jahren 2019 und 2020 führte die MA 7 - Kultur ergänzend zu den standardisierten Abrechnungsprüfungen weitere Belegprüfungen durch. Ferner wurden im Jahr 2019 weitere Förderungsgelder vom Verein Wiener Kulturservice zurückgefordert. Diesbezüglich wird auf den Punkt 7.1.11 verwiesen. Für das Jahr 2020 qualifizierte die MA 7 - Kultur alle Aufwendungen als förderbar.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien entsprachen die o.a. Prüfungen der MA 7 - Kultur im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich.

7.1.2 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Vom Verein Wiener Kulturservice wären Informationen zu allen geplanten und mit Fördermitteln unterstützten Veranstaltungen und Aktivitäten bereits im Rahmen seines Förderantrags abzuverlangen und diese auf die Förderwürdigkeit zu prüfen. (TZ 3)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Wie im Handbuch der MA 7 - Kultur festgelegt, erfolgt die Überprüfung der Förderwürdigkeit ausnahmslos bei allen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern. Im Ansuchen sind die Vorhaben zu beschreiben, da konkrete Programmpunkte erst nach Förderzusage festgelegt werden können.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur sah vor, dass in Förderungsanträgen lediglich eine Beschreibung des jeweiligen Vorhabens mit der Angabe eines zeitlichen Rahmens zu erfolgen hatte. Die MA 7 - Kultur begründete diese Vorgehensweise mit der Erstellung der detaillierten Programmpunkte einer Veranstaltung erst nach der Förderungszusage. In der damaligen Stellungnahme der MA 7 - Kultur an den Rechnungshof Österreich wurde ferner argumentiert, dass es im Kulturbereich üblich sei, das Detailprogramm einer Veranstaltung grundsätzlich im Rahmen von Programmpressekonferenzen zu präsentieren.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Vorgehensweise nachvollziehbar. Insbesondere im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel wären jedoch im Zuge der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen zusätzliche Überprüfungen ausgewählter Veranstaltungen durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, bei der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen des Vereines Wiener Kulturservice zusätzliche Überprüfungen ausgewählter Veranstaltungen durchzuführen.

7.1.3 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Förderwürdigkeit von Förderanträgen wäre im Sinn des Leitfadens für Kulturförderungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt ausnahmslos im Sinn des Förderhandbuchs der MA 7 - Kultur zur Bearbeitung eines Förderaktes. Dem Wiener Gemeinderat werden von der MA 7 - Kultur ausschließlich förderungswürdige Ansuchen vorgelegt. Eine interne Dokumentation der Förderwürdigkeit erfolgt anhand von Evaluierungsbögen.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Diese Empfehlung wurde von der Stadt Wien bereits während der Prüfung durch den Rechnungshof Österreich in der Stellungnahme zum Bericht als umgesetzt angegeben.

Die Einschau in die Dokumentation der MA 7 - Kultur zeigte, dass für Förderungen der Jahre 2019 und 2020 die Förderungsansuchen vor der Genehmigung in den entsprechenden Gremien der Stadt Wien mittels eines Vergabe- und Evaluierungsbogens geprüft und dokumentiert wurden. Die in den Vergabe- und Evaluierungsbögen enthaltenen Fragestellungen gewährleisteten eine Überprüfung sowie eine Dokumentation der in der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur festgelegten Förderungskriterien (wie z.B. die soziokulturelle Bedeutung, den Wien-Bezug oder die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualität).

7.1.4 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Einhaltung der Förderbedingungen durch die drei Vereine - Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste - wäre sicherzustellen; widrigenfalls wären die ausbezahlten Fördermittel zurückzufordern.“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Einhaltung der Förderbedingungen wird ausnahmslos gemäß den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur geprüft und im Prüfvermerk der MA 7 - Kultur festgehalten. Falls im Zuge der Prüfung eine widmungswidrige Verwendung von Fördermitteln festgestellt wird, werden diese zurückgefordert.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Die Einschau in die Unterlagen der MA 7 - Kultur zeigte, dass zusätzlich zur vertieften Belegprüfung im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 die Förderbedingungen gemäß der Förderungsrichtlinie geprüft und in den Prüfungsberichten dokumentiert wurden. In diesen Prüfungsberichten wurde u.a. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichtes sowie der Kostenkalkulation festgehalten. Ebenso enthielten die Abrechnungsunterlagen der Jahre 2019 und 2020 Festivaldokumentationen (Fotos, Flyer, Zeitungsartikel). Wie bereits o.a., kam es in den Jahren 2018 und 2019 zu Rückzahlungen von nicht förderbaren Aufwendungen.

7.1.5 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Förderabrechnungen der drei Vereine - Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste - wären zeitnah durchzuführen. (TZ 5)“

Aktuelle Stellungnahme MA 7 - Kultur zur Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Grundsätzlich erfolgen die Prüfungen der Förderabrechnungen innerhalb von 5 Monaten nach Einlangen. Je nach Umfang und Aufwand der Abrechnungsprüfungen können diese im Ausnahmefall auch mehr zeitliche Ressourcen beanspruchen.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Im damaligen Bericht des Rechnungshofes Österreich wurde angemerkt, dass Förderungen des Jahres 2014 erst im Jahr 2016 auf ihre Vollständigkeit überprüft wurden. Dem Stadtrechnungshof Wien teilte die MA 7 - Kultur diesbezüglich mit, dass Prüfungen der Förderungsabrechnungen grundsätzlich innerhalb von 5 Monaten nach Einlangen erfolgten. Im Ausnahmefall, etwa bei erhöhtem Umfang und Aufwand der Abrechnungsprüfung, könnten diese jedoch auch mehr zeitliche Ressourcen beanspruchen.

Die MA 7 - Kultur vereinbarte mit dem Verein Wiener Kulturservice im Rahmen der Förderungsgenehmigung für die Jahre 2018 bis 2020 die Vorlage der Abrechnungsunterlagen jeweils spätestens zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Einschau in die Unterlagen durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass für das Förderungsjahr 2019 seitens des Vereines Wiener Kulturservice um eine Fristerstreckung um 1 Monat angesucht und diese von der MA 7 - Kultur genehmigt wurde. Für das Förderungsjahr 2018 erstellte die MA 7 - Kultur ihren Prüfungsbericht über die Prüfung der Abrechnungsunterlagen im Dezember 2019, für das Jahr 2019 im Mai 2021 und für das Jahr 2020 im Jänner 2022. Damit wurde die interne Frist der MA 7 - Kultur betreffend die Prüfung der Abrechnungsunterlagen im Jahr 2019 überschritten.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte den erhöhten Prüfungsaufwand infolge der vertieften Prüfungshandlungen, empfahl jedoch der MA 7 - Kultur die Ergebnisse der Prüfung als weitere Entscheidungsgrundlage für die Zuerkennung einer neuerlichen Förderung heranzuziehen.

7.1.6 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Erreichung der im Leitfaden der Magistratsabteilung 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit wäre zu überprüfen. (TZ 6)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Erreichung der in den Richtlinien der MA 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit wurde und wird selbstverständlich durch die zuständigen Fachreferate überprüft.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Wie unter Punkt 7.1.3 beschrieben, überprüfte die MA 7 - Kultur beginnend mit dem Förderungsjahr 2019 mittels eines Vergabe- und Evaluierungsbogens die Förderwürdigkeit der gestellten Förderungsansuchen des Vereines Wiener Kulturservice. Dadurch konnte eine Prüfung der von der MA 7 - Kultur festgelegten Kriterien betreffend die Förderwürdigkeit grundsätzlich sichergestellt werden.

7.1.7 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Vom Verein Wiener Kulturservice wäre ein Tätigkeitsbericht für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen einzufordern. (TZ 6)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Tätigkeitsberichte dienen der Dokumentation der durchgeführten Projekte. Eine detaillierte Beschreibung einzelner Veranstaltungen ist aus Sicht der MA 7 - Kultur für eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nicht zwingend erforderlich. Die Vorlage von Dokumentationsmaterialien (wie z.B. Einladungskarten etc.) wird als gleichwertiger Nachweis angesehen. Dennoch wurde der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich Folge geleistet und vom Verein Wiener Kulturservice ein detaillierterer Tätigkeitsbericht nachgefordert und dem Akt beigelegt.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Der Rechnungshof Österreich hielt in seinem Bericht fest, dass - entgegen den Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur - eine Vielzahl an Veranstaltungen nicht detailliert im Tätigkeitsbericht dargestellt wurde.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 übermittelte der Verein Wiener Kulturservice Tätigkeitsberichte an die MA 7 - Kultur, die detaillierte Informationen zu bestimmten Veranstaltungen (Donauinselfest, Maifest, Bezirksveranstaltungen und ab dem Jahr 2020 Gürtel Nightwalk und Donaukanaltreiben) enthielten. Der Stadtrechnungshof Wien vermisste in diesen Tätigkeitsberichten des Vereines Wiener Kulturservice die diesbezüglichen Informationen zu den Bezirksveranstaltungen. Insbesondere aufgrund der Vielzahl an einzelnen Veranstaltungen in den Bezirken wären aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien detaillierte Informationen zur Überprüfung der Abrechnungsunterlagen zweckmäßig. Laut Auskunft der MA 7 - Kultur und des Vereines Wiener Kulturservice wurden beginnend mit dem Förderungsjahr 2021 keine Bezirksveranstaltungen mehr über den Verein Wiener Kulturservice gefördert.

7.1.8 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Von den drei Vereinen wären auch die Originalbelege in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) einzufordern und diese Belege umfassend auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. (TZ 6)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„In den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur ist der Abrechnungsprozess genau festgelegt. Neben Projektberichten, Dokumentationsmaterialien, Einnahmen/Ausgabenaufstellungen hatten bilanzierende Institutionen im Prüfungszeitraum Jahresabschlüsse vorzulegen; nicht bilanzierende Institutionen Originalbelege. Anhand der vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen wurde von der MA 7 - Kultur festgestellt, dass die eingereichten Veranstaltungen widmungsgemäß stattgefunden haben. Der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich entsprechend führt die MA 7 - Kultur bei den drei genannten Vereinen zusätzlich zu den Prüfungen der Abrechnungsunterlagen stichprobenweise Belegkontrollen durch.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

In der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur war festgelegt, dass von der Stadt Wien geförderte bilanzierende Institutionen Jahresabschlüsse im Rahmen der Förderungsabrechnung vorzulegen hatten. In diesem Zusammenhang war nach Ansicht des Rechnungshofes Österreich eine Prüfung von Jahresabschlüssen durch die MA 7 - Kultur nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nachvollziehbar zu belegen.

Die MA 7 - Kultur prüfte im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 neben den vorgelegten Jahresabschlüssen zusätzlich Belege im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Im Jahr 2020 ergänzte die MA 7 - Kultur ihre Förderungsrichtlinien dahingehend, dass nunmehr systematisch ausgewählte Vereine im Rahmen einer Risikobewertung zusätzlichen Belegprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen werden können.

7.1.9 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Vom Verein Wiener Kulturservice wäre im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Donauinsselfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können. (TZ 8)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Der Empfehlung des Rechnungshofes wurde Folge geleistet. Da der Antragsteller jedoch nur Kooperationspartner ist, verfügt er über keine weiteren Kalkulationen.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Der Verein Wiener Kulturservice legte dem Stadtrechnungshof Wien eine Gesamtkalkulation des Donauinsselfestes der Jahre 2018 bis 2020 vor. Diese sowie die Umsetzung dieser Empfehlung ist unter Punkt 7.2 beschrieben.

7.1.10 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Abrechnungsunterlagen des Vereins Wiener Kulturservice und des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung wären auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Fall von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern. (TZ 9, TZ 10, TZ 16)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Abrechnungsunterlagen wurden - entsprechend den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur - auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft. Aus Sicht der MA 7 gab es (mit Ausnahme einer Verwaltungsstrafe) keine Veranlassung zu einer weiteren Rückforderung, da die Förderung widmungsgemäß verwendet wurde.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits unter Punkt 7.1.1 ff beschriebenen Ausführungen zu den Belegprüfungen der MA 7 - Kultur verwiesen. Ferner wurden im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 erneut Mängel bei weiterverrechneten Ausgaben im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien festgestellt. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen und bereits ausgesprochenen Empfehlungen unter Punkt 6.1 und 6.2 verwiesen.

7.1.11 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die für Verwaltungsstrafen verwendete Förderung an den Verein Wiener Kulturservice wäre zurückzufordern. (TZ 11)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Der Empfehlung wurde Folge geleistet, der Betrag wurde rückerstattet.“

Feststellung durch den Stadtrechnungshof Wien:

Der Rechnungshof Österreich stellte in seiner Prüfung fest, dass der Verein Wiener Kulturservice in den Jahren 2014 und 2015 für mehr als 200 für ihn tätige Personen nicht überprüft hatte, ob eine Anmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger erforderlich war. In diesem Zusammenhang erging eine Geldstrafe in Höhe von 2.409,-- EUR an den Verein Wiener Kulturservice, welche mit Förderungsgeldern beglichen wurde.

Die Einschau in die Unterlagen zeigte, dass die MA 7 - Kultur am 25. März 2019 eine diesbezügliche Rückzahlung vom Verein Wiener Kulturservice eingefordert hatte. Diese Rückzahlung des nicht förderbaren Betrages durch den Verein Wiener Kulturservice erfolgte am 10. April 2019.

7.1.12 Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Förderungen für Personalausgaben wären von der Einhaltung der relevanten arbeits-, abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch die Förderempfängerinnen und -empfänger abhängig zu machen. (TZ 11)“

Aktuelle Stellungnahme der MA 7 - Kultur zur damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich:

„Die Gesetzeskonformität der Aktivitäten der geförderten Einrichtung wird von den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern im Förderansuchen bestätigt. Eine Kontrolle der arbeits-, abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen würde behördliche Befugnisse erfordern, die der MA 7 - Kultur im Rahmen ihrer Aufgaben nicht zukommen.“

Ergebnis der Prüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlung des Rechnungshofes Österreich durch den Stadtrechnungshof Wien:

Die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur sah vor, dass grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen einen Ausschlussgrund für künftige Förderungen darstellten. Bei jedem Förderungsansuchen war die Gesetzeskonformität der Tätigkeiten der geförderten Einrichtung neu zu bestätigen.

7.2 Existiert eine Gesamtkalkulation für das Wiener Donauinsselfest und wie sieht diese aus?

Der Verein Wiener Kulturservice legte dem Stadtrechnungshof Wien eine Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben des Donauinsselfestes der Jahre 2018 bis 2020 vor. Eine detaillierte Prüfung der vorgelegten Aufstellung war für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, da sich seine Prüfungsbefugnis auf einen der 3 Veranstalterinnen bzw. Veranstalter des Donauinsselfestes - den Verein Wiener Kulturservice - beschränkte.

Die vom Verein Wiener Kulturservice übermittelte Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben stellte sich wie folgt dar (Beträge in EUR):

Tabelle 7: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Wiener Donauinsselfestes in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Sponsoring	1.939.312,19	2.218.111,26	1.033.895,68
Standplatzgebühren	396.255,00	419.530,00	-
Sonstige Einnahmen	20.483,77	22.366,75	-
Kooperationsbeitrag durch den Verein Wiener Kulturservice	1.534.959,45	1.579.121,46	1.389.878,55
Einnahmen gesamt	3.755.800,08	4.239.129,47	2.423.774,23
Ausgaben der Veranstalterin 1	-2.121.510,47	-2.541.864,53	-948.574,79
Ausgaben der Veranstalterin 2	-322.286,75	-112.600,00	-182.233,82
Ausgaben des Vereines Wiener Kulturservice	-1.534.959,45	-1.579.121,46	-1.389.878,55
Ausgaben gesamt	-3.843.546,34	-4.233.585,99	-2.520.687,16
Überschuss/Unterdeckung	-87.746,26	5.543,48	-96.912,93
„Lebende Subvention“ der Veranstalterin 2	-70.000,00	-70.000,00	-35.000,00
„Marktübliche Mietleistungen für bereitgestelltes Material“ der Veranstalterin 2	-45.000,00	-45.000,00	-20.000,00
Gesamtunterdeckung	-202.746,26	-109.456,52	-151.912,93

Quelle: Verein Wiener Kulturservice; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Zur Gesamtdarstellung war anzuführen, dass sämtliche Werbe- und Sponsoringeinnahmen sowie Standplatzgebühren lt. Auskunft des Vereines Wiener Kulturservice durch die Veranstalterin 1 vereinnahmt wurden. Die Gesamtausgaben der 3 Veranstalterinnen bzw. Veranstalter des Donauinsselfestes 2020 lagen um rd. 40 % unter denen

im Jahr 2019. Die Ausgaben des Vereines Wiener Kulturservice für das Donauinsselfest sanken hingegen um rd. 12 %.

Die Tabelle 7 wies unter Berücksichtigung aller in der übermittelten Darstellung angeführten Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2018 eine Unterdeckung in der Höhe von 87.746,26 EUR, im Jahr 2019 einen geringfügigen Überschuss in der Höhe von 5.543,48 EUR und im Jahr 2020 wiederum eine Unterdeckung von 96.912,93 EUR aus.

Darüber hinaus waren in der Gesamtdarstellung noch weitere nicht monetäre Leistungen in Form einer „lebenden Subvention“ bzw. von „Mietleistungen“ ausgewiesen. Diese Leistungen wurden von der Veranstalterin 2 unentgeltlich der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Bei einer Berücksichtigung dieser unentgeltlichen Leistungen in der Gesamtdarstellung würde sich das Gesamtergebnis wesentlich verschlechtern.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte generell zur vorgelegten Darstellung an, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Vereinnahmung bzw. Tragung und gegenseitige Weiterverrechnung der Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Veranstalterin bzw. des jeweiligen Veranstalters nicht vorlag. Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde jedoch festgestellt, dass bestimmte Ausgaben (wie beispielsweise für Versicherungen, für Auftritte von Künstlerinnen bzw. Künstlern aber auch für Flurschäden im Rahmen des Donauinsselfestes) dem Verein Wiener Kulturservice von den anderen Veranstalterinnen in Rechnung gestellt wurden.

Um eine ordnungsgemäße Überprüfung der verwendeten Mittel für das Donauinsselfest durch die MA 7 - Kultur zu gewährleisten, wäre der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einer transparenten Zuordnung der Rechte und Pflichten sowie der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung unabdingbar.

Ebenso wäre im Sinn der Transparenz und als Grundlage für die Ermittlung des künftigen Finanzierungsbedarfs eine Gesamtdarstellung der Veranstaltung bei der Förderungsabrechnung der MA 7 - Kultur vorzulegen. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine Ausführungen in Punkt 4.2.2.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Kulturservice, künftig eine vertragliche Vereinbarung mit einer transparenten Zuordnung der Rechte und Pflichten sowie einer Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern des Donauinsselfestes abzuschließen.

In diesem Zusammenhang empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Kulturservice, künftig auf Verlangen der MA 7 - Kultur eine Gesamtkalkulation ausgewählter Veranstaltungen den Unterlagen zur Förderungsabrechnung an die MA 7 - Kultur beizulegen, bei denen er als (Mit-)Veranstalter oder Kooperationspartner fungiert.

7.3 Kann die Höhe des Förderbedarfs für eine Veranstaltung überhaupt festgestellt werden, wenn die Einnahmensituation der Hauptveranstalterin unbekannt ist?

Die MA 7 - Kultur förderte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 die gesamte Tätigkeit des Vereines Wiener Kulturservice auf Grundlage der in den Förderungsansuchen bzw. in der Projektbeschreibung angeführten Veranstaltungen. Das Ansuchen enthielt zwar eine grobe Aufschlüsselung der vom Verein Wiener Kulturservice zu tragenden jeweiligen Aufwendungen, eine Gesamtkalkulation der jeweiligen Veranstaltung fehlte jedoch. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen unter Punkt 7.1.2 und 7.2 verwiesen, wonach künftig zusätzliche Überprüfungen ausgewählter Veranstaltungen bei der Förderungsabrechnung durchzuführen sowie Gesamtdarstellungen der Einnahmen und Ausgaben zu übermitteln wären.

7.4 Ist die Kritik des Rechnungshofs Österreich, es wurde mit Fördermitteln Parteiwerbung bezahlt, zutreffend oder stimmen die Angaben der MA 7, die das verneinen?

Der Rechnungshof Österreich führte in seinem Bericht an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechnete Kosten von einer politischen Partei (Veranstalterin des Donauinselfestes) an. Diese Kosten waren lt. Rechnungshof Österreich z.T. nicht ordnungsgemäß belegt bzw. die Einhaltung der Förderungskriterien der MA 7 - Kultur nicht erkennbar. Beispielhaft wurden Werbeausgaben (Plakate, Aufkleber, Fotos, Schilder) genannt.

In diesem Zusammenhang erging durch den Rechnungshof Österreich am 26. Juli 2019 eine Mitteilung an den UPTS („*Mögliche Annahme unzulässiger Spenden im Zusammenhang mit der Organisation des Donauinselfestes*“). In der Stellungnahme der politischen Partei an den UPTS wurde u.a. ausgeführt, dass die genannten Werbeausgaben Plakate und Ankündigungen des Donauinselfestes umfassten. Der UPTS stellte das Verfahren (GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS) im Juni 2020 ein.

Des Weiteren war anzumerken, dass im Rahmen der freiwilligen Abschlussprüfung 2018 des Vereines Wiener Kulturservice die beauftragte Wirtschaftsprüfungskanzlei festgestellt hatte, dass nicht förderbare Aufwendungen verbucht wurden. Diese betrafen Honorarnoten in der Höhe von 2.190,-- EUR, die im Zusammenhang mit Auftritten von Politikerinnen bzw. Politikern bei diversen Veranstaltungen ausbezahlt wurden. Der Verein Wiener Kulturservice informierte daraufhin die MA 7 - Kultur, woraufhin diese die Rückzahlung dieses Betrages einforderte. Der Verein Wiener Kulturservice zahlte die dafür erhaltene Förderung an die MA 7 - Kultur zurück.

7.5 Unter welchen Bedingungen darf der Verein die erhaltene Förderung an Kulturschaffende weitergeben?

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden vom Verein Wiener Kulturservice über die Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur hinausgehende Bedingungen des Vereines Wiener Kulturservice für die Beauftragung von Künstlerinnen bzw. Künstlern sowie für Beauftragung von Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner (s. Punkt 6.)

vorgelegt. Diese umfassten auch einen Leitfaden für die Abwicklung von Veranstaltungen, in dem eine transparente Darstellung der Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner geregelt war.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die vom Verein Wiener Kulturservice über die Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur hinausgehende geforderte Dokumentation. Festzustellen war jedoch, dass die Kooperationsbedingungen von den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern nicht durchgängig eingehalten wurden. Diesbezüglich wird auf die im Bericht bereits ausgesprochenen Empfehlungen (s. Punkt 6.1 und 6.2) verwiesen.

7.6 Wurden mit Fördermitteln Veranstaltungen gefördert, die nicht förderwürdig waren?

Der Verein Wiener Kulturservice unterstützte im Betrachtungszeitraum Kulturschaffende und analog der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang standen.

Wie unter Punkt 7.1.3 beschrieben, prüfte die MA 7 - Kultur im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 und 2020 die Einhaltung ihrer Förderungsrichtlinie mittels eines Vergabe- und Evaluierungsbogens anhand von 14 Kriterien, ob eine Förderungswürdigkeit gegeben war.

Festzustellen war, dass eine Förderung von Kulturschaffenden unter Einhaltung der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur sowie der Kooperationsbedingungen des Vereines Wiener Kulturservice aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien als förderungswürdig einzustufen war.

Des Weiteren beinhaltete die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur Kriterien, die eine Förderung ausschließen. Diese Ausschlusskriterien waren u.a. Benefizveranstaltungen, parteipolitische Veranstaltungen, die Restaurierung von Kunstwerken etc. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass bei 2 Veranstaltungen für einen

karitativen Zweck die musikalische Begleitung vom Verein Wiener Kulturservice beauftragt wurde. Diese standen im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Bezirksfesten.

Bei der Einschau in die Förderungsabwicklung der MA 7 - Kultur zeigte sich zwar, dass der Verein Wiener Kulturservice die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie akzeptierten. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete im konkreten Fall jedoch für zweckmäßig, eine Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung dieser Ausschlusskriterien durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Punkte 6.1.3 („Spanferkelessen“, „Kasperl“) und 6.1.4 (Ausfall der Veranstaltung) verwiesen, wonach die Übernahme von Kosten dieser Veranstaltungen durch öffentliche Förderungsmittel infrage gestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, künftig eine Überprüfung der Einhaltung der Ausschlusskriterien für die Förderungswürdigkeit durchzuführen und zu dokumentieren.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein Wiener Kulturservice

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wäre die Erteilung der Entlastung des Vorstandes zeitnahe durchzuführen (s. Punkt 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die Einschränkungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung führten in den Jahren 2020 und 2021 zu ungeahnten und bis dahin unbekanntem Herausforderungen für den Verein Wiener Kulturservice und für die gesamte Veranstaltungs- und Kulturszene. Dieser - mit Mitteln des Vereines Wiener Kulturservice unbeeinflussbaren - Krise geschuldet, kam es dabei auch zu Verzögerun-

gen in der auf ehrenamtlicher Arbeit basierenden Vereinsadministration. In diesem Sinn wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien bereits generell gefolgt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Vorgaben des VerG zur Durchführung von Rechnungsprüfungen sowie die im VerG vorgesehenen Fristen sind einzuhalten und die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen zu dokumentieren (s. Punkt 3.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Verein Wiener Kulturservice wird trotz der im Rahmen der Generalversammlung umfassenden Berichterstattung der Rechnungsprüfenden, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien selbstverständlich folgen und in Zukunft noch genauer auf eine gesonderte Ausfertigung der Stellungnahme der Rechnungsprüfenden und der dabei zu berücksichtigenden Fristen achten.

Empfehlung Nr. 3:

Die Präsidiumssitzungen wären entsprechend den Statuten zumindest jährlich durchzuführen bzw. wären gegebenenfalls die Statuten den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (s. Punkt 3.1.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die pandemiebedingten Rahmenbedingungen (z.B. Kontaktbeschränkungen) schränkten insbesondere die Administration des Vereinsgeschehens ein. Diese Phase wurde jedoch im Sinn einer positiven Krisen- und Fehlerkultur dazu genutzt, die Grundlagen der Administration kritisch zu evaluieren. Als Ergebnis dieser Evaluierung erfolgte eine Aktualisierung der Vereinsstatuten, in welchen das Präsidium als Organ des Vereines Wiener Kulturservice gestrichen wurde. Die Vereinsführung wird nun alleinig durch

den Vorstand und seiner organschaftlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter vorgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die ehestmögliche Bestellung einer Sekretärin bzw. eines Sekretärs sollte erfolgen bzw. sollte allenfalls bei der Überarbeitung der Statuten die Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Organs evaluiert werden (s. Punkt 3.1.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Bezugnehmend auf die Empfehlung Nr. 3 erfolgte auch hinsichtlich einer etwaig zu bestellenden Sekretärin bzw. eines etwaig zu bestellenden Sekretärs eine Aktualisierung der Vereinsstatuten, in welchen diese Funktion zum Zweck der Effizienzsteigerung und Sparsamkeit im Umgang mit den Vereinsmitteln ersatzlos gestrichen wurde.

Empfehlung Nr. 5:

Die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse wären zu evaluieren (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Empfehlung zur Evaluierung wird durch den Verein Wiener Kulturservice gefolgt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Fachkenntnis des bereits beauftragten Experten wäre für die Erstellung eines Organisationshandbuches zu nutzen (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Vorstand des Vereines Wiener Kulturservice ist seit seiner Neukonstituierung im Dezember des Jahres 2018 aktiv bemüht,

seine Rahmenbedingungen und Abläufe im Sinn einer größtmöglichen Effektivität im Zusammenhang mit der Mittelverwendung und unter Beachtung einer die ehrenamtlichen Strukturen berücksichtigenden Effizienz anzupassen. In diesem Sinn wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich gefolgt bzw. wurde mit der Umsetzung bereits während des Zeitraums der Prüfungshandlungen begonnen.

Empfehlung Nr. 7:

Die Einführung von Managementinformationssystemen sowie die Erstellung eines Organisationshandbuches sollten vorangetrieben werden (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich gefolgt bzw. wurde mit der Umsetzung bereits während des Zeitraumes der Prüfungshandlungen begonnen.

Empfehlung Nr. 8:

Die Webseite sollte hinsichtlich relevanter Informationen für interessierte Kulturschaffende erweitert und diese mittels Indexierung über Suchmaschinen schneller auffindbar gemacht werden (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Dazu ist anzumerken, dass eine bestmögliche Auffindbarkeit bei einer überwiegenden Anzahl von Suchmaschinen zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben war. Die aufgrund einer technischen Einstellung aufgetretene Einschränkung der Auffindbarkeit bei dem als Marktführerin zu bezeichnenden Unternehmen wurde zwischenzeitlich behoben.

Empfehlung Nr. 9:

Künftig wären schriftliche Vereinbarungen mit Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern abzuschließen, in welchen auch der Gesamtfinanzierungsbedarf ersichtlich ist. Weiters wäre für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel eine Gesamtabrechnung samt den entsprechenden Belegen von Dritten einzufordern (s. Punkt 5.4.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vom Verein Wiener Kulturservice zum Anlass genommen, seine Kooperationsvereinbarungen entsprechend zu überarbeiten.

Empfehlung Nr. 10:

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Buchhaltungsunterlagen ist sicherzustellen sowie künftig auf die Kontinuität der Buchführungstätigkeit u.a. durch eine ordnungsgemäße Übergabe bei Wechsel der Zuständigkeit zu achten (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Generell wird darauf hingewiesen, dass mit der Neukonstituierung und Neubesetzung des Vereinsvorstandes im Dezember des Jahres 2018 bereits umfangreiche Verbesserungen an den internen Abläufen des Vereines Wiener Kulturservice vorgenommen wurden. Diese Verbesserungen zeigten bereits im Jahr 2019 Wirkung und dienten in den Folgejahren als Basis für weitere proaktive Optimierungsmaßnahmen in einen effizienten und dabei maximal effektiven Kooperationsprozess. In diesem Sinn wurde den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien bereits gefolgt bzw. wird bereits an weiteren Strukturverbesserungen proaktiv gearbeitet.

Empfehlung Nr. 11:

Bei Aussendungen von geförderten Veranstaltungen wäre verstärkt auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur hinsichtlich der Verwendung des Logos zu achten (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die korrekte Logoverwendung ist bereits Teil der routinemäßig erfolgenden Grundlagenprüfung bei der Abwicklung von Kooperationsverträgen.

Empfehlung Nr. 12:

Die Einhaltung der vereinseigenen Kooperationsbedingungen hinsichtlich des unentgeltlichen Zuganges zu Veranstaltungen sollte durchgehend sichergestellt werden (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Ausschluss von Veranstaltungen, welche nicht unentgeltlich zu besuchen sind, wird bereits im Rahmen der routinemäßig erfolgenden Grundlagenprüfung bei der Einreichung von Kooperationen und der Abwicklung darauf basierender Kooperationsverträge vorgenommen.

Empfehlung Nr. 13:

Die Übermittlung einer vollständigen Leistungs- bzw. Fotodokumentation von den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern entsprechend der vereinsinternen Kooperationsbedingungen wäre einzufordern (s. Punkt 6.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Eine Prüfung der vollständigen Dokumentation des Kooperationsinhaltes ist bereits Teil der routinemäßig erfolgenden Grundlagenprüfung bei der Abwicklung von Kooperationsverträgen.

Empfehlung Nr. 14:

Die Möglichkeit einer Rückforderung der zu Unrecht ausbezahlten Künstlergage sollte evaluiert werden (s. Punkt 6.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die Empfehlung zur Evaluierung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Die Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur hinsichtlich der Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR sind einzuhalten. Abweichungen zu dieser Vorgehensweise wären zu Dokumentationszwecken schriftlich zu begründen (s. Punkt 6.2.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Verein Wiener Kulturservice ist, trotz seiner - der ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich erbrachten Administration geschuldeten - schlanken Strukturen, stets bemüht sicherzustellen, dass alle der Vereinstätigkeit zugrunde liegenden Vorgaben und Richtlinien vollinhaltlich erfüllt werden. Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 16:

Bei weiterverrechneten Kosten von Dritten ist die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR einzufordern. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollte dies mit einer entsprechenden Begründung dokumentiert werden (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die ausgesprochene Empfehlung wird zum Anlass genommen, die Kooperationsvereinbarungen des Vereines Wiener Kulturer-

vice nachzuschärfen und damit auch die Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner des Vereines Wiener Kulturservice stärker in die Umsetzung dieser Vorgaben einzubinden.

Empfehlung Nr. 17:

Bei Interessenkonflikten bzw. einer Befangenheit bei der Beauftragung von Leistungen Dritter wäre das Vieraugenprinzip durch unabhängige Organe sicherzustellen (s. Punkt 6.2.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Im Rahmen der Erstellung eines Organisationshandbuches und den darin verankerten Compliance-Festlegungen wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 18:

Bei der Beauftragung von Unternehmen, zu denen seitens eines Vereinsorganes eine mögliche Befangenheit besteht, sollte bereits in der Phase der Angebotseinholung ein Mehraugenprinzip eingehalten und schriftlich dokumentiert werden (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Im Rahmen der Erstellung eines Organisationshandbuches und den darin verankerten Compliance-Festlegungen wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 19:

Zur Gewährleistung der Marktkonformität wäre eine erneute Überprüfung der Beauftragung der externen Buchhaltung durchzuführen (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Empfehlung zur erneuten Überprüfung der Beauftragung der externen Buchhaltung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Künftig sollte eine vertiefende Prüfung und Dokumentation von an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechneten Kosten durchgeführt und Änderungen der Leistungsbeschreibung hinterfragt werden (s. Punkt 6.2.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird zum Anlass genommen, eine Evaluierung der laufend gelebten Routineprüfungen, unter Berücksichtigung des Ressourcenpotenzials der dabei ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vereinsmitglieder, vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 21:

Es wäre verstärkt auf die Vollständigkeit der geforderten Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 und der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur zu achten (s. Punkt 6.2.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die operativ aktiven Mitglieder des Vereines Wiener Kulturservice sind trotz ihrer ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich durchgeführten Tätigkeiten proaktiv nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, alle in diesem Zusammenhang vorhandenen Rahmenbedingungen einzuhalten. Dennoch wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien zum Anlass genommen, eine weitere Effektivitätssteigerung unter Berücksichtigung vorhandener ehrenamtlicher Ressourcen zu erreichen.

Empfehlung Nr. 22:

Bei künftigen Auftragsvergaben sind die gesetzlichen Vorgaben des BVergG einzuhalten und gegebenenfalls eine vergaberechtliche Beurteilung mit Unterstützung der MA 7 - Kultur vorzunehmen (s. Punkt 6.2.9).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Der Verein Wiener Kulturservice tätigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit seinen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern oder Kulturschaffenden grundsätzlich keine Auftragsvergaben. Im Fall von Auftragsvergaben durch den Verein Wiener Kulturservice wird die Empfehlung selbstverständlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23:

Künftig wäre eine vertragliche Vereinbarung mit einer transparenten Zuordnung der Rechte und Pflichten sowie einer Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern des Donauinselfestes abzuschließen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Anzumerken ist, dass die bisherige Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern des Donauinselfestes auf einer klaren Zuordnung der Rechte und Pflichten erfolgte. Die Empfehlung wird dennoch umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24:

Künftig sollte auf Verlangen der MA 7 - Kultur eine Gesamtkalkulation ausgewählter Veranstaltungen, bei denen der Verein Wiener Kulturservice als (Mit-)Veranstalter oder Kooperationspartner fungiert, den Unterlagen zur Förderungsabrechnung an die MA 7 - Kultur beigelegt werden (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Kulturservice:

Die Empfehlung wird in Abstimmung mit der MA 7 - Kultur umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 7 - Kultur

Empfehlung Nr. 1:

Zusätzlich zu den Einreichungsunterlagen wäre eine detailliertere Grundlage der Berechnung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereines Wiener Kulturservice zu verlangen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die Berechnung des jährlichen Förderungsbedarfs erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Kalkulation des einreichenden Vereines. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird dahingehend Folge geleistet, dass künftig auch eine konsolidierte Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter verlangt wird.

Empfehlung Nr. 2:

Bei künftigen Förderungsprüfungen sollte verstärkt auf die Rücklagen- und Vermögensentwicklung eingegangen und diese nachweislich in künftige Entscheidungen über die Förderungshöhe einbezogen werden (s. Punkt 5.1.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Auf die Rücklagen- und Vermögensentwicklung wird seit Einführung eines eigenen Abrechnungsreferats in der MA 7 - Kultur im Jahr 2020 eingegangen. Künftig wird auf die Dokumentation dieser Prüfung ein verstärkter Fokus gelegt.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen des Vereines Wiener Kulturservice wären zusätzliche Überprüfungen ausgewählter Veranstaltungen durchzuführen (s. Punkt 7.1.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen werden jährlich stichprobenartige Belegkontrollen durchgeführt. Zusätzlich werden künftig ausgewählte Veranstaltungen überprüft.

Empfehlung Nr. 4:

Die Ergebnisse der Prüfung der Abrechnungsunterlagen sollten als weitere Entscheidungsgrundlage für die Zuerkennung einer neuerlichen Förderung herangezogen werden (s. Punkt 7.1.5).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die Ergebnisse der Prüfung der Abrechnungsunterlagen dienen bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage für die Zuerkennung von neuen Förderungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass - aufgrund der Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse - jeweils nur die Abrechnung des Vor-Vorjahres bei der Förderungsentscheidung herangezogen werden kann.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wäre eine Überprüfung der Einhaltung der Ausschlusskriterien für die Förderungswürdigkeit durchzuführen und zu dokumentieren (s. Punkt 7.6).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Der Empfehlung wird grundsätzlich Folge geleistet. Bereits jetzt wird bei allen Einreichungen die Einhaltung der Ausschlusskriterien für die Förderungswürdigkeit eingehend geprüft. Diese Vorgangsweise ist in den Handbüchern der MA 7 - Kultur sehr klar

festgelegt. Künftig wird auf die Dokumentation dieser Prüfung ein verstärkter Fokus gelegt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2022